

# **Geschäftsordnung des Ethik-Rats der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)**

## **Präambel**

Der Ethik-Rat ist ein unabhängiges Organ der DGfE, das professionsethisches Verhalten in der Erziehungswissenschaft reflektiert, diskutiert und bewertet. Er dient dem Schutz der Integrität des Fachs sowie dem fairen Umgang innerhalb professioneller Handlungsfelder. Ethik-Rat und Ombudsgremium können bei Bedarf kooperieren, jedoch mit klarer Aufgabenverteilung.

## **§1 Aufgabenbereich**

- (1) Der Ethik-Rat beschäftigt sich mit professionsethischen Fragestellungen, Beschwerden und Konflikten, die aus der beruflichen Praxis oder wissenschaftlichen Tätigkeit innerhalb der Erziehungswissenschaft resultieren.
- (2) Er bietet Beratung, Klärung und Orientierung auf der Grundlage des Ethik-Kodex der DGfE.
- (3) Der Ethik-Rat erarbeitet eine Stellungnahme für den Vorstand der DGfE, der dann eine Entscheidung trifft. Über jeden Fall ist eine interne vertrauliche Dokumentation zu führen.
- (4) Der Ethik-Rat kann des Weiteren Empfehlungen aussprechen, die von informeller Beratung bis zur öffentlichen Stellungnahme reichen können.

## **§2 Zusammensetzung**

- (1) Der Ethik-Rat besteht aus zwei Mitgliedern der DGfE, die nicht mehr im aktiven akademischen Dienst stehen. Sie sollten über Erfahrung in ethischer Reflexion verfügen.
- (2) Die Zusammensetzung soll Diversitätskriterien und unterschiedliche Sektionszugehörigkeiten berücksichtigen.

## **§3 Wahl und Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Ethik-Rats werden auf Vorschlag von Sektionen und Kommissionen der DGfE vom Vorstand der DGfE auf vier Jahre gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Ethik-Rats sind zugleich Mitglieder der Kommission zur Forschungsethik; sie können nicht zugleich Mitglied des Ombudsgremiums der DGfE sein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Rücktritt, Abwahl oder Verlust der Mitgliedschaft in der Fachgesellschaft.

#### **§4 Vertraulichkeit und Unabhängigkeit**

- (1) Die Beratungen des Ethik-Rats sind vertraulich.
- (2) Die Mitglieder handeln unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.
- (3) Bei Interessenkonflikten sind betroffene Mitglieder von der Bearbeitung des jeweiligen Falles auszuschließen. Sie werden durch vom Vorstand der DGfE für den Fall bestimmte Mitglieder ersetzt.

#### **§5 Verfahren**

- (1) Der Ethik-Rat kann von allen DGfE-Mitgliedern angerufen werden.
- (2) Eingaben sind schriftlich zu formulieren und über die Geschäftsstelle der DGfE einzureichen.
- (3) Die Eingaben werden über den Vorstand dem Ethik-Rat zugeleitet.
- (4) Der Ethik-Rat prüft die Relevanz und Zuständigkeit und kann die Beteiligten anhören.
- (5) Ziel ist eine faire und transparente Bearbeitung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Vorstand der DGfE in Kraft.